



Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Grundwassers

Stellungnahme des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG E.V.

Aus Sicht der Hamburger Industrie ist das Grundwasser ein unverzichtbares Gut, das eines besonderen Schutzes bedarf. Wir begrüßen daher grundsätzlich den Versuch, mit dem Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Grundwassers bisheriges Landesrecht zu vereinheitlichen und einen Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau zu leisten. Dies gelingt jedoch nicht durchgehend, wie die Stellungnahme des BDI detailliert aufzeigt, der sich die Hamburger Industrie ausdrücklich anschließt, vgl. Anlage.

Die Zusage, dass die im Entwurf enthaltenen Schwellenwerte nicht unmittelbar und automatisch für Baustoffe und Ersatzbaustoffe gelten, ist für in Hamburg ansässige Unternehmen von elementarer Bedeutung. Allerdings ist zu beachten, dass auch aus dem Zusammenspiel des Verordnungsentwurfes mit anderen Regelwerken keine wesentliche Verschärfung der Anforderungen an die Industriebetriebe erfolgen darf. Dies darf kein (Neben-) Ziel der Novellierung der Grundwasserverordnung sein.

Die Verordnung konkretisiert den an Schwellenwerten ausgerichteten Besorgnisgrundsatz des § 48 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes WHG und legt Konzentrationwerte sowie den Messort fest. Wir teilen die Ansicht des Gesetzgebers, der bei der Neufassung des § 48 WHG erkannt hatte, dass der Ort der Beurteilung nicht im Boden sein sollte. Dies muss auch für den Ort der Beurteilung nach § 15 der Grundwasserverordnung gelten. Dem wird die Verordnung mit der Formulierung „beim Übergang in die gesättigte Zone“ jedoch nicht vollumfänglich gerecht.

Aus unserer Sicht müssen Bewirtschaftungsziele und Ausnahmetatbestände in der Verordnung berücksichtigt werden. Das Heranziehen der Schwellenwerte als alleinigen Maßstab ist nicht sachgerecht. Auch bei grundwasserrechtlichen Entscheidungen muss die Möglichkeit von Einzelfalllösungen bestehen, Fristverlängerungen, ausnahmsweise geringere Zielvorgaben und die Berücksichtigung der Gegebenheiten im Gewässer müssen ausdrücklich möglich sein.

Einmal mehr gilt: Deutschland sollte gerade in wirtschaftlich angestrenzter Lage nicht die Rolle des umweltpolitischen EU-Musterschülers spielen. Es besteht kein Anlass, warum hierzulande über die Vorgaben der EU hinausgegangen werden sollte.

Hamburg, 5. Februar 2010